



Klienteninformation

Februar 2015

Inhalt

NEUERUNGEN 2015.....	1
NEUES AUS DER UMSATZSTEUER	3
DAS RECHNUNGSLEGUNGSÄNDERUNGSGESETZ 2014.....	5
DIE GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS AB 1.1.2015	7
SPLITTER.....	7
WICHTIGE TERMINE	11
ÜBERSICHTEN UND WERTE 2015	13
CHECKLISTE RECHNUNGS AUSSTELLUNG.....	17

Neuerungen 2015

In der Folge ein kurzer Überblick über einige Änderungen 2015:

Neuerungen bei den Ertragsteuern

Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75% bei der Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungsjahr 2014 müssen **Verluste (Verlustvorträge)** bei der Einkommensteuer **nun zu 100%** mit positiven Einkünften verrechnet werden.

Einschränkung der Gruppenbesteuerung

Ab der Veranlagung 2015 sind bisher in Österreich geltend gemachte Verluste ausländischer Gruppenmitglieder aus Ländern ohne umfassende Amtshilfe zwingend auf 3 Jahre nachzuversteuern. Diese ausländischen Gruppenmitglieder scheiden mit 1.1.2015 aufgrund gesetzlicher Anordnung aus der Unternehmensgruppe aus, wenn sie in einem Staat ansässig sind, mit dem keine umfassende Amtshilfe besteht.

Einschränkung der Verlustzuweisung bei ausländischen Gruppenmitgliedern

Ab dem Veranlagungsjahr 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder mit Sitz in EU-Staaten oder Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, nur mehr bis **maximal 75%** des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbliebenen 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

Abzugsverbot für Managergehälter

Für echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen gilt seit 1.3.2014 ein Abzugsverbot als Betriebsausgabe, wenn die Geld- oder Sachzuwendungen pro Person und Wirtschaftsjahr EUR **500.000** (2014 aliquot EUR 416.667) übersteigen. Die beim Verfassungsgerichtshof angefochtene Bestimmung wurde jüngst als nicht unsachlich und als innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes liegend **vom VfGH gehalten**.

Sonstige Bezüge / Freiwillige Abfertigungen sind gedeckelt

Ebenfalls mit Wirkung ab 1.3.2014 wurde für freiwillige Abfertigungen („Golden Handshakes“) eine neue Deckelung eingezogen, welche mit dem **9-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** (2015: EUR 41.850) begrenzt wurde. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt, dh, dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2015 EUR 167.400 begünstigt mit 6% versteuert werden können. Dies gilt für alle Dienstnehmer, die dem Abfertigungssystem ALT angehören.

Vergleiche / Kündigungsentschädigungen

Anlässlich der Beendigung von Dienstverhältnissen gezahlte Vergleichsbeiträge oder Kündigungsentschädigungen sind zu einem Fünftel (auch hier wird bei Auszahlungen ab dem 1.3.2014 das **Fünftel** mit einem Fünftel der **9-fachen SV-Höchstbeitragsgrundlage** begrenzt), das sind daher für 2015 maximal EUR 8.370, steuerfrei. Der Rest (ein eventueller Überhang und die vier Fünftel) ist als laufender Bezug zu versteuern.

Feststellungsverfahren für „große Arbeitsgemeinschaften“

Nach der derzeitigen Rechtslage liegt bei Arbeitsgemeinschaften kein eigenständiger Betrieb vor, sondern diesen zugeordnete Wirtschaftsgüter sind anteilig unmittelbar den Gesellschaftern zuzurechnen. Zur besseren Überprüfbarkeit der Steuern von va BauARGEN soll daher künftig für ARGEN mit einem Auftragsgesamtentgelt von mehr als EUR 700 000 (ohne Umsatzsteuer) eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte – wie bei anderen Personengesellschaften üblich - erfolgen. Die Neuregelung soll erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die ab dem 1.1.2015 beginnen und überdies nur Aufträge betreffen, die ab diesem Zeitpunkt vergeben werden. In den erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage wird ausgeführt, dass kein Sonderbetriebsvermögen zu berücksichtigen ist und dass die ARGE-Partner zu fremdüblichen Bedingungen an die ARGE abrechnen können.

Einschränkung der für EAR zu aktivierenden Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

Seit 1.4.2012 sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) Ausgaben für **Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerwirksam absetzbar. Dazu zählen neben den Grundstücken ua Bilder, Edelsteine, Kunstwerke und Antiquitäten mit einem Einzelanschaffungspreis von mehr als EUR 5.000 sowie Anlagegold und -silber. Der Kreis der **betroffenen Wirtschaftsgüter** soll nunmehr **deutlich eingeschränkt** werden und soll künftig nur mehr folgende Positionen umfassen:

- **Grundstücke**
- **Gold, Silber, Platin und Palladium**, wenn sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen

Die Neuregelung soll bereits bei der Veranlagung 2014 gelten. Zum 31.12.2013 aktivierte Wirtschaftsgüter, die nach der Neuregelung wieder sofort als Betriebsausgabe angesetzt werden können, sind bei der Veranlagung 2014 auszubuchen.

Option bei internationaler Schachtelbeteiligung

Als Reaktion auf ein VwGH-Erkenntnis wird festgelegt, dass die Option zur Steuerpflicht einer internationalen Schachtelbeteiligung zwingend in der Steuererklärung abzugeben ist (Angabe in der Körperschaftsteuererklärung K 1 und Abgabe der Beilage K 10).

Um Härtefälle zu vermeiden, kann innerhalb eines Monats ab Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung die Option zur Steuerpflicht nachgeholt oder widerrufen werden.

Dem bisherigen Verständnis der Finanzverwaltung entsprechend wird überdies klargestellt, dass die einmal getroffene Option sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung erstreckt.

Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Seit 1.3.2014 können Zinsen und Lizenzgebühren steuerlich nicht mehr abgesetzt werden, wenn die Zinsen und Lizenzen bei der empfangenden Konzerngesellschaft entweder keiner Besteuerung oder einem Steuersatz bzw einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 10 % unterliegen. Mit der vorgesehenen Neuregelung soll klargestellt werden, dass bei Ermittlung der tatsächlichen Steuerbelastung auch Steuerermäßigungen zu berücksichtigen sind, die sich nicht ausschließlich auf Zinsen und Lizenzen beziehen.

Weiters soll das Abzugsverbot auch dann bestehen, wenn die empfangende Gesellschaft zwar keiner Nicht- oder Niedrigbesteuerung unterliegt, jedoch innerhalb von fünf Jahren eine Steuerrückerstattung (an die Gesellschaft oder an den Gesellschafter, wie zB in Malta) erfolgt, die dazu führt, dass die Steuerbelastung unter 10 % sinkt.

Sonstige Neuerungen

Bei der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) gibt es folgende Änderungen:

- Bei der **Hauptwohnsitzbefreiung** wurde klargestellt, dass die Steuerfreiheit auch in jenen Fällen gilt, in denen die Immobilie **zwischen Herstellung und Verkauf mindestens zwei Jahre** – gerechnet ab Fertigstellung - durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.
- Die **Abgeltungswirkung der ImmoESt gilt auch im betrieblichen Bereich**, wenn das Einkommen unter der Steuerklärungspflicht von EUR 11.000 liegt.
- Für Grundstücke, die am 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren und die nach dem 31.12.1987 umgewidmet wurden, kann der steuerpflichtige Gewinn beim Verkauf pauschal mit 60 % des Veräußerungserlöses angesetzt werden (Steuerbelastung mit ImmoESt daher 15 %). Nach derzeitiger Rechtslage gilt dies auch für eine spätere Umwidmung in engem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung. Auf Grund des unbestimmten Charakters dieser Bestimmung soll nunmehr jede Umwidmung relevant sein, die innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung erfolgt, sofern ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Verkauf gegeben ist (wirksam für Grundstücksverkäufe ab dem 1.1.2015). Wird bereits im Kaufvertrag eine Besserungsvereinbarung für die spätere Umwidmung vereinbart, gilt die 5-Jahresfrist nicht. Die Immo-ESt ist in beiden Fällen zunächst wie bei einer normalen Veräußerung mit 3,5 % des Verkaufserlöses zu berechnen. Die spätere Umwidmung gilt als rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO und führt zu einer steuerlichen Gesamtbelastung für den Verkauf iHv 15 % des Veräußerungserlöses.

Neue Land- und Forstwirtschaftliche Pauschalierung tritt ab 2015 in Kraft

Grundsätzlich fallen nur mehr Betriebe mit einem Einheitswert von maximal EUR 130.000 in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die neue **Vollpauschalierung** kann für Betriebe angewendet werden, deren **Einheitswert EUR 75.000** (bisher EUR 100.000) nicht übersteigt, deren selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche max 60 ha beträgt und deren Zahl der tatsächlich gehaltenen oder erzeugten Vieheinheiten max 120 beträgt. Der Besteuerungssatz beträgt **42%** (bisher 39%). Für Intensivobstanlagen gilt eine gesonderte Teilpauschalierungsregelung.

Lohnsteuerabzug für Entgelte von Dritten

Für Vergütungen, die ein Dienstnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses von einem Dritten erhält, von denen der Dienstgeber weiß oder wissen musste, muss künftig Lohnsteuer einbehalten werden. Anwendungsfälle für diese Bestimmung könnten zB Provisionen an Bankmitarbeiter für Bausparverträge oder Stock-Options im Konzern sein. Laut den EB sind aber Bonusmeilen davon nicht betroffen, da der Arbeitgeber im Regelfall keine Kenntnis von deren Einlösung hat und dies auch nicht wissen muss. Und branchenübliche Trinkgelder sind ohnehin steuerfrei gestellt.

Weitere Änderungen

- Zur Klarstellung werden Ausgleichs- und Ergänzungszulagen auf Grund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften in den Befreiungskatalog des § 3 EStG aufgenommen. Das Pflegekarenzgeld soll ebenfalls den steuerfreien Einkünften zugeordnet werden.
- Bei der Nachversteuerung für nicht entnommene Gewinne soll klargestellt werden, dass der begünstigt besteuerte Betrag ab dem achten Jahr – ebenso wie Gewinne ab 2010 - wieder „nachversteuerungsfrei“ entnommen werden können.
- Die umgangssprachlich als „Russensteuer“ bezeichnete beschränkte Steuerpflicht für Zinsen soll auf natürliche Personen eingeschränkt werden.
- Beschränkt Steuerpflichtige können künftig Anträge auf Rückzahlung bzw Erstattung von Kapitalertragsteuer erst nach Ablauf des Jahres des Einbehaltes stellen (gilt für KEST-Einbehalte ab 1.1.2015).
- Die geplanten Änderungen im Umgründungssteuergesetz beziehen sich überwiegend auf Grundstückssachverhalte.

Neues aus der Umsatzsteuer

Highlights aus der Umsatzsteuerrichtlinienwartung 2014

Als Ergebnis der alljährlichen Richtlinienwartung soll es durch folgende Klarstellungen zu einer leichteren Lösungsfindung der korrekten Besteuerung kommen.

- **Betrieb gewerblicher Art bei Körperschaften öffentlichen Rechts (Rz 263 ff UStR)**

Grundsätzlich ist bei Vereinigung von Hoheitsbetrieben und Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR) eine steuerliche Wirkung nicht gegeben. Vielmehr ist bei **Bestehen einer sachlichen Trennungsmöglichkeit der Hoheitsbereich aus dem Unternehmensbereich** der KöR herauszunehmen. Solche sachlichen Trennungskriterien sind gegeben, wenn beispielsweise eine **klare zeitliche Trennung** vorliegt. Dann stehen auch gemischt genutzte Grundstücke dieser Aufteilung nicht entgegen (zB unternehmerische **Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder in den Räumen der Gemeindevolksschule**).

- **Web-Seminare (Rz 640q UStR)**

Als Unterrichtserteilung gilt auch, wenn ein Lehrer über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk (Web-Seminare) seine unterrichtende Tätigkeit ausübt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann es keinen Unterschied machen, ob die Lehrinhalte mittels Büchern oder im Wege des Internets übermittelt werden. Bei **Web-Seminaren gilt als Tätigkeitsort der Ort, an dem der Lehrer ansässig ist, sofern dieser nicht**

nachweislich seine Dienste von einem anderen Ort aus erbringt.

- **Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (Rz 641g UStR)**

Der Leistungsort bei der **langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln** im B2B-Bereich ist der Empfängerort. Wird eine solche Leistung an einen **Nichtunternehmer** (B2C) erbracht, so liegt der Leistungsort seit 1.1.2013 auch am **Empfängerort**. Der Unternehmer hat den Empfängerort auf Basis der vom Leistungsempfänger erhaltenen Informationen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Eine EU-Verordnung sieht nun vor, dass die **Ansässigkeit / der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsempfängers** dort **vermutet** wird, wo er dies **durch zwei einander nicht widersprechende Beweismittel dokumentieren** kann. Als solche gelten:

- Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers;
- Bankangaben wie der Ort, an dem das für die Zahlungen verwendete Bankkonto geführt wird oder die der Bank vorliegende Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers;
- Zulassungsdaten des gemieteten Beförderungsmittels, wenn dieses an dem Ort, an dem es genutzt wird, zugelassen sein muss;
- sonstige wirtschaftlich relevante Informationen.

Sonstige Neuerungen in der Umsatzsteuer

- **Intrastat-Meldeswellen 2015**

Die jährliche Meldeschwelle für Intrastat wird mit 1.1.2015 auf EUR 750.000 angehoben (bisher EUR 550.000). Das Überschreiten der Meldeschwelle ist für jede Handelsrichtung gesondert zu prüfen. Eingangsseitig wären das ig Erwerbe und ausgangsseitig die ig Lieferungen.

- **Neue Leistungsortregelung für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**

Für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an in der EU ansässige Private/Nichtunternehmer (B2C) gilt ab 1.1.2015 die Steuerpflicht am Empfängerort. Um nicht in jedem betroffenen Empfängerland eine umsatzsteuerliche Registrierung und Einreichung der Steuererklärung notwendig zu machen gibt es die Möglichkeit der Wahl einer zentralen Anlaufstelle (Mini-One-Stop-Shop abgekürzt MOSS). Damit können diese Pflichten in einem einzigen Land erfüllt werden. Für sonstige Leistungen an Unternehmer (B2B) kommt es zu keinen Änderungen.

- **Ungarn weitet Reverse Charge-System ab 1.1.2015 aus**

Im Zuge der Betrugsbekämpfung im Bereich der Umsatzsteuer folgt nun auch Ungarn dem Vorbild anderer europäischer Länder und erweitert das nationale Reverse Charge System auf die Lieferung bestimmter Metallwaren. Dementsprechend müssen ab 1.1.2015 die Fakturen über Lieferungen von Metallen mit bestimmten Zolltarifnummern in Ungarn unter Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens, ohne Umsatzsteuerausweis und mit einem entsprechenden Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, ausgestellt werden. (Übrigens: Der Normalsteuersatz beträgt in Ungarn 27%).

Ausstellung von Rechnungen

- **Kleinbetragsrechnung bis EUR 400**

Anhebung der **Kleinbetragsgrenze auf EUR 400** (vorher EUR 150) mit 1.3.2014. Als Erleichterung für sogenannte „Kleinbetragsrechnungen“ genügen als Formerfordernis: Name und Adresse des Rechnungsausstellers, Menge der Lieferung bzw Gegenstand der Leistung, Lieferdatum bzw Leistungszeitraum, Bruttobetrag, Steuersatz.

Sollte irrtümlich eine falsche UID-Nummer des Lieferanten auf der Kleinbetragsrechnung stehen, so bleibt das ohne Konsequenz. Anders ist die Beurteilung, wenn irrtümlich ein falscher Empfänger genannt wird. Hier müsste die Rechnung korrigiert werden, um steuerlich anerkannt zu werden.

- **Formalfehler in Rechnungen**

Besonders streng sind die Formalanforderungen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug. Wird im Zuge einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, dass der **Vorsteuerabzug** auf Grund einer fehler- oder **mangelhaften Rechnung** vorgenommen wurde, so kann der Mangel binnen angemessener Frist (idR ein Monat) **behooben** werden. Kommt es zu einer Berichtigung innerhalb der Frist, so bleibt es beim ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzug

Für den Fall, dass es bei der Angabe von **Name und Adresse zu einem Fehler** kommt, sieht der VwGH in einer aktuellen Entscheidung dann kein Problem, sofern Name und Adresse eindeutig feststellbar sind. Wenn zum Beispiel trotz falscher Hausnummer der Leistungsempfänger eindeutig feststellbar ist, keine Verwechslungsgefahr besteht, da kein gleichlautendes Unternehmen an dieser Adresse existiert und die Zustellung erfolgreich ist.

Zum leichteren Überblick haben wir als Beilage eine **Checkliste für die Rechnungsausstellung** zusammengestellt (siehe hinten).

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014

Mit 13. Jänner 2015 wurde das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit werden einerseits rechnungslegungsspezifische Vorgaben der EU umgesetzt. Andererseits sollte damit eine weitgehende Angleichung der unternehmens- und steuerrechtlichen Bestimmungen erreicht werden.

Das Gesetz betrifft Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie kapitalistische Personengesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG). Die neuen Regelungen sind für **Geschäftsjahre**, die **ab dem 1. Jänner 2016** beginnen, anzuwenden.

Im Rahmen der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze werden – entsprechend der bereits bisher herrschenden Meinung - erstmals der **Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts** (zB Ausweis der Aufwendungen für Leiharbeitskräfte unter den Personalaufwendungen) und der **Grundsatz der Wesentlichkeit** (für Ansatz, Bewertung, Darstellung und Offenlegung) kodifiziert.

Die wesentlichsten Neuerungen durch das RÄG 2014 sind:

Neue Größenklassen und Schaffung von Kleinstunternehmen

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen werden für Kapitalgesellschaften geringfügig wie folgt angehoben:

Gesellschaft gilt als	Bilanzsumme in Mio €		Umsatzerlöse in Mio €		Arbeitnehmer Anzahl	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
klein, wenn	4,48	5	9,68	10	50	50
mittel, wenn	19,25	20	38,5	40	250	250

Neu sind die sogenannten „**Kleinstgesellschaften**“ (**Micros**). Darunter fallen Gesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und die zwei der drei folgenden Größenmerkmale (Bilanzsumme EUR 350.000; Umsatzerlöse EUR 700.000 und Arbeitnehmer 10) nicht überschreiten. Diese müssen **keinen Anhang** aufstellen und der Strafrahmen für Zwangsstrafen wurde verringert.

Abschaffung des Postens der unversteuerten Rücklage

Dieser auch international nicht übliche Posten wurde ersatzlos gestrichen. Bestehende unversteuerte Rücklagen werden unmittelbar in die Gewinnrücklage eingestellt, die korrespondierenden passiven latenten Steuern sind in einer Rückstellung auszuweisen.

Abschreibung eines Geschäfts- bzw Firmenwerts

Ein ab dem 1.1.2015 derivativ erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist **verpflichtend über 10 Jahre abzuschreiben**, sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, ist eine Zuschreibung nicht mehr zulässig.

Zuschreibungspflicht bei Finanz-/Anlagevermögen

Das bisher vorgesehene Wahlrecht, von einer Zuschreibung abzusehen, wenn ein niedrigerer Wertansatz bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann, wird durch eine **Zuschreibungspflicht** ersetzt (Ausnahme: Geschäfts- bzw Firmenwert). **Bisher unterlassene Zuschreibungen** auf Grund bereits eingetretener Wertaufholungen sind grundsätzlich im Geschäftsjahr, das ab dem 1.1.2016 beginnt, **nachzuholen**. Diese nachgeholte Zuschreibung ist **auch für steuerliche Zwecke maßgebend**. Dieser Zuschreibungsbetrag kann aber auf Antrag einer **steuerlichen Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden. Die Zuschreibungsrücklage ist insoweit aufzulösen, als eine laufende oder außerordentliche Abschreibung für das betreffende Wirtschaftsgut vorgenommen wird, spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die steuerliche Zuschreibungsrücklage **kann unternehmensrechtlich als passiver Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesen und den steuerlichen Übergangsregelungen entsprechend aufgelöst werden.

Herstellungskosten von Sachanlagen und Vorräten

Angemessene Teile der **variablen und fixen Gemeinkosten** sind **verpflichtend** in die **Herstellungskosten** einzubeziehen. Damit erfolgt eine Anpassung des unternehmensrechtlichen Ansatzes an die steuerrechtlichen Bestimmungen.

Latente Steuern

Die Bildung von latenten Steuern soll statt dem bisherigen GuV-orientierten „timing concept“ in Zukunft nach dem international üblichen **bilanzorientierten „liability approach“** erfolgen. Daher sind Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen, wobei es unerheblich ist, ob diese ergebniswirksam entstanden sind oder nicht.

Mittelgroße und große Gesellschaften sind zusätzlich verpflichtet, auch **aktive latente Steuern** im Jahresabschluss auszuweisen. Für aktive latente Steuern **aus Verlustvorträgen** wird erstmals ein **Ansatzwahlrecht** eingeführt, wenn „überzeugende substantielle Hinweise“ vorliegen, dass ein ausreichend hohes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft erzielt werden kann. Werden latente Steuern aus Verlustvorträgen aktiviert, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn nach Ausschüttung jederzeit auflösbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinn-/Verlustvortrages in Höhe des aktivierten Betrages verbleiben. Der Betrag aus dem erstmaligen Ansatz aktiver latenter Steuern ist über fünf Jahre - beginnend im Übergangsjahr 2016 - zu verteilen.

Abzinsung von langfristigen Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Als „marktüblich“ soll nach den erläuternden Bemerkungen sowohl ein Durchschnittszinssatz (zB der letzten 7Jahre laut dHGB) als auch ein Stichtagszinssatz (zB 3,5% nach § 9 Abs 5 EStG) gelten. Rückstellungen für Sozialverpflichtungen (Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen) sind entweder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen oder alternativ pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu ermitteln. Die steuerlichen Sonderregelungen gelten weiterhin. Soweit die erstmalige Anwendung des § 211 nach dem RÄG 2014 zu einer Auflösung von Rückstellungen führt, ist dieser Betrag, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Anwendung dieser Bestimmungen, über längstens fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen (Beginn ab dem Jahr 2016).

Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses

In Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen entfällt künftig der Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der GuV. Stattdessen sind dazu Anhangsangaben zu machen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab 1.1.2015

Mit 1.1.2015 ist eine umfassende Neuregelung des Rechts der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) in Kraft getreten. Die wesentlichen Neuerungen im GesbR-Recht sind wie folgt:

- Die GesbR hat **wie bisher keine eigene Rechtspersönlichkeit**, dh die Gesellschaft selbst kann keine Rechte inne haben (im Gegensatz zur OG und KG).
- Forderungen der GesbR sind **weiterhin Gesamthandforderungen** und können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden. Körperliche Sachen stehen im Miteigentum der Gesellschafter. Sie können aber auch im Alleineigentum eines GesbR-Gesellschafters stehen, der die Sachen der Gesellschaft zur Nutzung überlässt.
- Die schon bisher in der Praxis angenommene **Solidarhaftung aller Gesellschafter** für im Namen der GesbR eingegangene Verbindlichkeiten wurde nunmehr ins Gesetz aufgenommen.
- Bei vielen Fragen des **Innenrechts der GesbR** wurde eine **Annäherung** an die Bestimmungen des UGB **zur OG vorgenommen**. ZB erfolgte eine Annäherung der Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustberechnung, Ausschüttungen, Entnahmen, Auseinandersetzung mit ausscheidenden Gesellschaftern und Erben sowie Auflösung und Liquidation (auch Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund) an das Recht der OG.
- Statt einer Gesamtgeschäftsführung sieht das Gesetz **nun grundsätzlich die Einzelgeschäftsführung** mit Widerspruchsrecht bei gewöhnlichen Geschäften vor. Nur bei außergewöhnlichen Geschäften ist Einstimmigkeit erforderlich.
- Grundsätzlich kann jeder Gesellschafter die GesbR bei gewöhnlichen Geschäften alleine vertreten (Anpassung an § 178 UGB).
- Mit **Mehrheitsbeschluss können Nachschüsse von den Gesellschaftern** eingefordert werden. Gesellschafter, die damit nicht einverstanden sind, können austreten und sind abzufinden.
- Wichtig für die Praxis ist die nunmehr geschaffene Möglichkeit, eine **GesbR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine OG oder KG umzuwandeln**. Dies ist besonders bedeutsam für allfällige Mietrechte, die zum Vermögen der GesbR gehören und im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge zu unveränderten Konditionen von den bisherigen (Mit)mietern auf die OG/KG als Hauptmieterin übergehen (keine Anhebungsmöglichkeit für den Hauptmietzins durch den Vermieter).
- Ferner wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich als **stiller Gesellschafter** an einer GesbR zu beteiligen.
- Die Neuregelungen treten grundsätzlich mit 1.1.2015 in Kraft, für schon am 1.1.2015 **bestehende GesbR** gilt das Innenrecht aber erst ab 1.7.2016, wobei jeder Gesellschafter die **Weitergeltung des alten Innenrechts bis 31.12.2021 begehren kann**. Vertragliche Regelungen, die zulässiger Weise vom Gesetz abweichen, bleiben weiterhin gültig.

Splitter

Entwarnung für Privatstiftungen: Konzernabschluss muss doch nicht veröffentlicht werden

Der Begutachtungsentwurf zum Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sah vor, dass Privatstiftungen künftig einen Konzernabschluss veröffentlichen müssen. Diese geplante Gesetzesänderung hat naturgemäß Aufregung verursacht, wäre doch damit eine Offenlegung des gesamten Stiftungsvermögens verbunden gewesen. Der Gesetzgeber hat bei Einführung des Privatstiftungsgesetzes

ganz bewusst aus Gründen der Vertraulichkeit auf eine Veröffentlichungsverpflichtung für den Einzelabschluss einer Privatstiftung verzichtet.

In der Regierungsvorlage wurde nun diese geplante Änderung zur Gänze gestrichen. Die **Privatstiftung** ist zwar – wie bisher – **grundsätzlich verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen**, muss ihn aber weiterhin **nicht veröffentlichen**.

BFG: Auszahlung eines Pflichtteils durch eine Privatstiftung unterliegt nicht der KEST

Die einkommensteuerlichen Bestimmungen sehen vor, dass Zuwendungen „jeder Art“ einer Privatstiftung mit 25 % Kapitalertragsteuer (KESt) zu besteuern sind. Die Finanzverwaltung interpretiert diese Bestimmung sehr weit und will alle „unentgeltlichen Vermögensübertragungen einer Privatstiftung an einen Empfänger“ besteuern.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat das Bundesfinanzgericht (BFG) diese weite Interpretation verneint. Das BFG hat entschieden, dass der auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs von der Privatstiftung bezahlte Pflichtteil keine kest-pflichtige Zuwendung an den Pflichtteilsberechtigten darstellt, da die Zahlung nicht auf stiftungsrechtlichen Grundlagen beruht. Der Anspruch der Erben bestand unabhängig von ihrer Stellung gegenüber der Privatstiftung. Es fehlt jedenfalls eine - für eine Qualifikation als Stiftungszuwendung erforderliche - von den Organen der Privatstiftung gewollte Bereicherung des Empfängers.

Wie nicht anders zu erwarten, hat die Finanzverwaltung gegen das Erkenntnis des BFG beim VwGH Revision erhoben.

VwGH: Neue Wertobergrenze nach Einbringung für Beteiligungszuschreibung

Nach Ansicht des VwGH gilt der beizulegende Wert gem § 202 UGB, auch wenn unternehmensrechtlich die Buchwerte fortgeführt werden, bei einer Einbringung beim übernehmenden Rechtsträger als maßgeblicher Anschaffungswert die Zuschreibungsobergrenze. Wird daher eine bereits teilwertberichtigte Beteiligung als Sacheinlage eingebracht, bilden nicht die ursprünglichen Anschaffungskosten des Einbringenden (wie dies die Finanzverwaltung vertreten hat) die neuen Anschaffungskosten bei der empfangenden Körperschaft, sondern der beizulegende Wert im Einbringungszeitpunkt. Eine steuerpflichtige Zuschreibung ist in der Folge aber nur dann möglich, wenn sie auch in der UGB-Bilanz vorgenommen werden kann. Damit geht aber die Zuschreibungsverpflichtung des Einbringenden nicht nur bei einer Neubewertung, sondern auch bei Buchwertfortführung in der UGB-Bilanz zur Gänze unter. Da der VwGH seine Argumente auf die Einzelrechtsnachfolge bei Einbringungen stützt, wird diese Rechtsansicht bei Umgründungen mit Gesamtrechtsnachfolge (wie zB Verschmelzung, Spaltung) nicht zum Tragen kommen.

OGH kritisiert GmbH light-Reparatur durch das AbgÄG 2014

Der OGH hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen das derzeitige *Nebeneinander von drei verschiedenen „GmbH-Regimes“* (GmbH light, gründungsprivilegierte GmbH und „normale“ GmbH) und hat daher beim VfGH den Antrag gestellt, die mit dem AÄG 2014 eingeführten Änderungen als verfassungswidrig aufzuheben.

Voraussichtliche Zinssätze zum 31. Dezember für Personalrückstellungen nach UGB

Nach dem derzeit noch geltenden Fachgutachten aus dem Jahr 2004 sind Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen bei Anwendung des Teilwertverfahrens ohne Berücksichtigung von zukünftigen Bezugssteigerungen in UGB-Abschlüssen mit dem Realzinssatz (Nominalzinssatz für Industrielanleihen abzüglich Geldentwertungsrate) abzuzinsen.

Für den 31. Dezember 2014 werden sich bei Anwendung eines **siebenjährigen** vergangenheitsorientierten Durchschnittszinssatzes in Abhängigkeit von der Laufzeit der Verpflichtungen voraussichtlich folgende Zinssätze ergeben:

31.12.2014 (UGB)	10 Jahre (Rentner)	15 Jahre (gemischter Bestand)	20 Jahre (Anwärter)
7-Jahres-Durchschnitt	4,2%	4,6%	4,7%
abzüglich durchschnittliche Inflationsrate der letzten 7 Jahre	-2,1%	-2,1%	-2,1%
Zinssatz	2,1%	2,5%	2,6%

Zuführungen zu Personalrückstellungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Bei entsprechender Offenlegung im Anhang kann die Zinskomponente im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

FMA veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte Enforcement 2014

Seit einem Jahr werden die Abschlüsse von Unternehmen, deren Aktien oder Anleihen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel oder geregelten Freiverkehr zugelassen sind, von der umgangssprachlich als „Bilanzpolizei“ bezeichneten Enforcementstelle überprüft.

Die FMA hat nunmehr die Schwerpunkte für die Prüfung der Finanzberichte 2014 wie folgt bekannt gegeben:

- Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen samt dazugehöriger Anhangangaben (IFRS 10, IFRS 12)
- Rechnungslegung von Unternehmen mit „gemeinsamen Vereinbarungen“ samt Anhangangaben (IFRS 11, IFRS 12)
- Sonstige Angaben im Zusammenhang mit IFRS 10 und IFRS 11
- Ansatz und Bewertung von latenten Steueransprüchen (IAS 12)
- Kapitalflussrechnung (IAS 7)
- Abgrenzung und Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (für Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, einen IFRS-Abschluss zu erstellen)

Bei den ersten vier angeführten Punkten handelt es sich um die von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte. Von der FMA wurde aufgrund der Prüfungserfahrung der vorangegangenen Prüfperiode der zusätzliche Schwerpunkt Kapitalflussrechnung aufgenommen.

Wohnrechtsnovelle 2015

Mit 1.1.2015 ist die Wohnrechtsnovelle 2015 in Kraft getreten. Sie umfasst nur minimale Änderungen im Mietrechts- (MRG), Wohnungsgemeinnützigkeits- (WGG) und Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Diese sind im Einzelnen:

Mietrechts- und Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz:

- Im **Vollanwendungsbereich** des MRG sowie im Anwendungsbereich des WGG wurden die **Erhaltungspflichten des Vermieters** bzw der Bauvereinigung auf die Erhaltung von **mitvermieteten Heizthermen**, mitvermieteten Warmwasserboilern und sonstigen mitvermieteten Wärmebereitungsgeräten ausgedehnt. Diese neue Erhaltungspflicht **gilt sowohl für Wohnungsmietverhältnisse als auch für Geschäftsraummieten**, betrifft aber nur vom Vermieter mitvermietete Geräte. Wurden die Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen **vom Mieter installiert**, trifft den Vermieter **weiterhin keine Erhaltungspflicht**. Ergänzend dazu wurden die Duldungspflichten des Mieters entsprechend erweitert, da dem Vermieter die Möglichkeit eröffnet werden muss, seiner neuen Erhaltungspflicht nachzukommen. Die neue Eraltungs- und Duldungspflicht ist mit 1.1.2015 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind aber bereits in am 1.1.2015 anhängigen gerichtlichen Verfahren anzuwenden.
- Für den **Teilanwendungsbereich des MRG** wurde nur eine **Erhaltungspflicht** für Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen im Rahmen von **Wohnungsmietverträgen** normiert.
- Da nunmehr der Vermieter zur Erhaltung der Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen verpflichtet ist, **entfiel mit 1.1.2015 der bisherige Zuschlag im Richtwertmietzins**. Da die neuen Bestimmungen

auch auf Mietverträge anzuwenden sind, die vor dem 1.1.2015 geschlossen wurden, darf der Vermieter ab der Mietzinsperiode Jänner 2015 einen Zuschlag im Richtwertmietzins aus dem Titel der übernommenen Erhaltungspflicht für Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht mehr verrechnen.

- Die **jährlichen Wartungskosten** der Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen hat hingegen weiterhin der **Mieter zu tragen**.
- Vom Wortlaut der neuen Erhaltungspflicht des Vermieters sind nur die mitvermieteten Wärme- und Wasseraufbereitungsanlagen umfasst. Daher muss der Mieter weiterhin Schäden an den Heizkörpern selbst beheben.

Wohnungseigentumsgesetz:

- Nach bisheriger Judikatur des OGH waren **Zubehörobjekte** zu einem Wohnungseigentumsobjekt, die nicht im Grundbuch eingetragen waren, nicht im Wohnungseigentum des Wohnungseigentümers, sondern im allgemeinen Eigentum der WE-Gemeinschaft, auch wenn die Zubehörobjekte im Nutzwertgutachten und im Wohnungseigentumsvertrag zweifelsfrei einem Wohnungseigentumsobjekt zugewiesen waren. Dies galt zB für Gärten, Kellerabteile, PKW-Abstellplätze etc. Diese in der Praxis höchst unbefriedigende Situation hat der Gesetzgeber nunmehr saniert. Im WEG wurde nunmehr mit Wirkung ab dem 1.1.2015 normiert, dass sich **das Wohnungseigentum auch auf dessen Zubehörobjekte erstreckt, soweit sich deren Zuordnung zum Wohnungseigentumsobjekt aus dem Wohnungseigentumsvertrag im Zusammenhalt mit der Nutzwertermittlung eindeutig ergibt**. Aufgrund der Übergangsbestimmung gilt diese neue Rechtslage auch rückwirkend für Grundbucheintragungen, die vor dem 1.1.2015 vorgenommen wurden und ist auch in anhängigen gerichtlichen Verfahren anzuwenden.
- Ferner hat der Gesetzgeber nun auch geregelt, dass **Zubehörobjekte zwischen den Wohnungseigentümern übertragen (auch getauscht)** werden können, ohne dass dazu eine Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich ist. In der Regel wird damit aber eine Änderung der jeweiligen Nutzwerte der betroffenen WE-Objekte verbunden sein, die eine Änderung im Grundbuch erfordern wird. Auch diese Neuerung ist formal mit 1.1.2015 in Kraft getreten, ist aber auch schon auf bisherige Übertragungen von Zubehörobjekten vor dem 1.1.2015 anwendbar.

Wartungserlass zu den LStR

Mit der Veröffentlichung des 2. Wartungserlasses 2014 wurden folgende wichtige Änderungen in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) eingearbeitet:

Sachbezug für Privatnutzung eines Dienstautos

- Für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz werden ausgehend von den Anschaffungskosten des Fahrzeuges 1,5% (0,75%), max EUR 720 (EUR 360) als Sachbezug versteuert. Nun wird klargestellt, dass ein **integriertes Navigationsgerät** zu den Anschaffungskosten zählt. Ein portables Navigationsgerät bleibt unberücksichtigt.
- Entgegen der bisherigen Regelung für Kostenbeiträge des Arbeitnehmers zum Dienstauto sollen künftig **laufende und einmalige Kostenbeiträge nun vor Berechnung des Höchstbetrages** (EUR 720/EUR 360) in Abzug gebracht werden.

Sachbezug für Privatnutzung eines Abstellplatzes

- Die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Abstellplatzes stellt einen Sachbezug dar, der mit monatlich EUR 14,53 bemessen wird. Die bisherige Einschränkung auf taxativ aufgezählte Städte wurde gestrichen. Nunmehr ist der Sachbezug immer dann anzusetzen, wenn das Abstellen eines Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte Abstellplatz innerhalb der Gebührenzone liegt.

Reisekostensätze für Belegschaftsvertreter

- Die vom Arbeitgeber an Belegschaftsvertreter vergüteten Reisekosten stellen steuerpflichtige Einnahmen aus der Tätigkeit als Belegschaftsvertreter dar. Bis zu dieser Höhe können Tages- und Nächtigungsgelder sowie Fahrtkostenvergütungen (unter Beachtung der Erlangung eines weiteren Mittelpunkts der Tätigkeit) als Werbungskosten angesetzt werden.

Pharmavertreter erhalten kein Vertreterpauschale mehr

- Pharmareferenten und –vertreter iSd Arzneimittelgesetzes werden als Vertreter iSd VO gestrichen, da bei dieser Berufsgruppe das wesentliche Kriterium der Anbahnung und des Abschlusses von Geschäften nicht gegeben ist. Arbeitnehmern, die ausschließlich eine Vertretertätigkeit ausüben, steht ein pauschaler Werbungskostenabzug iHv 5% der Einnahmen, max EUR 2.190, zu.

Kostenlose Kontoführung für Bankangestellte kein Sachbezug

- Wenn für (ehemalige) Mitarbeiter von Bankinstituten bei anderen Geldinstituten eine vergleichbare entgeltfreie Kontoführung wie beim Arbeitgeberbetrieb möglich wäre, stellt die Unentgeltlichkeit der Kontoführung keinen steuerbaren Sachbezug dar.

Spendenhöchstbetrag

- Seit der Veranlagung 2013 sind Zuwendungen an spendenbegünstigte Empfänger als Sonderausgaben bis maximal 10% der Gesamteinkünfte (nach Verlustausgleich) abzugsfähig. Es wird nunmehr klargestellt, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte auch solche Einkünfte erfasst, für die Österreich nach dem DBA kein Besteuerungsrecht zusteht.

Gerichtsgebührennovelle

Die Gerichtsgebühren-Novelle 2014 schafft die Voraussetzungen für die gemeinsame Entrichtung der Eintragungsgebühren mit der Grunderwerbsteuer. Daneben werden Gebührenerleichterungen in Pflgerschafts- und familienrechtlichen Verfahren geschaffen.

Wichtige Termine

1.2.2015:

Autobahnvignette 2015 nicht vergessen

- Spätestens ab 1.2.2015 muss die azurblaue Jahresvignette 2015 (gültig vom 1.12.2014 bis 31.1.2016) auf der Windschutzscheibe kleben. Die Jahresvignette 2015 für PKW kostet EUR 84,40. Widrigenfalls ist eine Ersatzmaut von EUR 120 für PKW zu entrichten.

2.3.2015:

Einreichung Jahreslohnzettel und Meldungen

- Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2014** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

31.3.2015:

Einreichung der **Jahreserklärungen 2014** für **Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

Einkommensbericht 2015

- Arbeitgeber, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen alle zwei Jahre einen Einkommensbericht erstellen. Der Einkommensbericht soll die Einkommenstransparenz erhöhen und den Abbau von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen unterstützen. Die Entgeltsanalyse hat in anonymisierter Form zu erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3. des Folgejahres (somit bis zum 31.3.2015) zu übermitteln. Das Gesetz sieht für die Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhaltes vor. Das Bundeskanzleramt hat einen Praxis-Ratgeber zur Erstellung des Einkommensberichtes zum Download unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51732> zur Verfügung gestellt.

Da die Verpflichtung zur Erstellung des Einkommensberichtes stufenweise eingeführt wurde, ergeben sich folgende Stichtage:

Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer	Jahr der Erstellung	Einkommensbericht für
> 1.000	2015	2014
> 500	2016	2015
> 250	2015	2014
> 150	2016	2015

Übersichten und Werte 2015

Steuerlich und SV-rechtlich relevante Zinssätze:

wirksam ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen	SV Verzugszinsen
stl 8.5.2013	-0,12%	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%	--
SV 1.1.2014	--	--	--	--	--	7,88%

Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz

Pflegestufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Pflegebedarf	> 65 Std	> 95 Std	> 120 Std	> 160 Std	> 180 Std	> 180 Std	> 180 Std
€/pm - 2015	154,20	284,30	442,90	664,30	902,30	1.260,00	1.655,80
€/pm- 2016	157,30	290,00	451,80	677,80	920,30	1.285,20	1.688,90

Regelbedarfsätze

- Zur Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrages** müssen zumindest die für 2015 geltenden **Regelbedarfsätze** bezahlt werden, wenn **keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt.

0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15Jahre	15-19 Jahre	19-20 Jahre
€ 197	€ 253	€ 326	€ 372	€ 439	€ 550

Sachbezugswerte für Dienstwohnung

€/m ²	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
2015	4,92	6,31	5,53	5,84	7,45	7,44	6,58	8,28	5,39

Die Werte stellen den Bruttopreis (inkl. Betriebskosten und Umsatzsteuer, exkl. Heizkosten) dar.

Sachbezug für die Privatnutzung eines Dienstautos

- 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), **max € 720** (bei durchschnittlich nicht mehr als 500 km Privatfahrten pro Monat 0,75% bzw € 360).

Sachbezug für PKW-Abstellplatz (in Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung): **€ 14,53**

Sachbezug für zinsenlose Gehaltsvorschüsse bzw Dienstgeberdarlehen (über € 7.300): **1,5 %**

Kilometergeld

	PKW/Kombi	mitbeförderte Person	Motorrad	Fahrrad
€/km	0,42	0,05	0,24	0,38

E-Card- Servicegebühr: € 10,55(für 2016: € 10,85, fällig am 15.11.2015)

Rezeptgebühr: € 5,55

Kleinstunternehmergrenze (GSVG): Jahresumsatz € 30.000,00; Jahreseinkünfte € 4.871,7

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2015

Echte und freie Dienstverhältnisse (ASVG)

• Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
- laufende Bezüge	---	4.650,00	155,00
- Sonderzahlungen ¹⁾	9.300,00	---	---
- Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.425,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	405,98	31,17

- Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			-
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95 %	3,95 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,70 %	21,50 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
• Angestellte			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95 %	3,95 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,70 %	21,63 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
• Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,95 %	3,45 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,70 %	21,08 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Auflösungsabgabe			
Bei DG-Kündigung/einvernehmlicher Auflösung	---	€ 118,00	----
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragsätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.280 Null, über € 1.280 bis € 1.396: 1 % und über € 1.396 bis € 1.571: 2 %.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

• Geringfügig Beschäftigte	-	bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter	-	17,70 %	14,20 %
Angestellte	-	17,70 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer	-	17,70 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)	-	1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)	-		€ 57,30 monatlich

4) UV 1,3 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 % (1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze € 608,97)

5) zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

- daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in EUR	jährlich	monatlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	25.705,20	1.846,05
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	25.193,76	2.099,48

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Stmk	Bgld	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vbg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

Ausgleichstaxe 2015

- Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer abzüglich bereits beschäftigter begünstigter Behinderter mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	€ 248	€ 348	€ 370

Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
- Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	724,02	8.688,24	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	706,56	8.478,72	5.425,00	65.100,00
• Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	405,98	4.871,76	5.425,00	65.100,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2015):

-

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2012

+ in 2012 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge

= Summe

x 1,079 (Inflationsbereinigung)

: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2012

Beitragsätze	Gewerbetreibende	- FSV G	Sonstige Selbständige
- Unfallversicherung pro Monat	€ 8,90	€ 8,90	€ 8,90
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	20,0 %	18,50 %
• Gesamt	26,15 %	20,0 %	26,15 %
• BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in EUR (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,53	1.794,36	1.053,67	12.644,04
Neuzugänger im 3. Jahr	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60
ab dem 4. Jahr	195,00	2.340,00	1.427,55	17.130,60
• Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	115,07	1.380,84	1.427,55	17.130,60
ohne andere Einkünfte	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60

Checkliste Rechnungsausstellung

Grundsätzlich ist ein Unternehmer **berechtig**, für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen **Rechnungen** mit den unten angeführten Angaben **auszustellen**. Führt der Unternehmer die **Umsätze an einen anderen Unternehmer** oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist (zB eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein nicht unternehmerisch tätiger Verein), aus, ist er sogar **gesetzlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen**.

Führt der Unternehmer eine **steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** (zB Bauleistungen, Leistungen von Handwerkern im Baunebengewerbe) **an einen Nichtunternehmer** aus, ist er ebenfalls **verpflichtet**, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes **eine Rechnung auszustellen**.

Rechnungen, die ein Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen ausstellt, müssen folgende **Angaben** enthalten, damit der Rechnungsempfänger **zum Vorsteuerabzug berechtigt ist**:

1. **Ausstellungsdatum**
2. **Fortlaufende Nummer**
3. **Name, Anschrift und UID-Nummer des leistenden Unternehmers**
4. **Name und Anschrift des Leistungsempfängers**
5. **UID-Nummer des Leistungsempfängers auf allen Rechnungen über EUR 10.000 (brutto)**
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung der **gelieferten Gegenstände** bzw. Art und Umfang der **Leistungen**
7. **Tag oder Zeitraum der Leistung**
8. **Entgelt**, Steuersatz und Steuerbetrag (wenn die Rechnung in einer anderen Währung als in Euro ausgestellt wurde, ist der Steuerbetrag in Euro oder mindestens die Umrechnungsmethode anzuführen)
9. allenfalls **Hinweis auf eine Befreiung oder Übergang der Steuerschuld**
10. Bei Rechnungen für **innergemeinschaftliche Lieferungen**: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
11. Bei Rechnungen über Leistungen, bei welchen die **Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht**: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld.

Anzahlungsrechnungen: Über Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze können Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt werden, insbesondere um dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Die Umsatzsteuerschuld entsteht aber erst und insoweit, als die Vorauszahlung auch tatsächlich vereinnahmt wird. Zur Vermeidung einer Steuerschuld kraft Rechnungslegung sollten Anzahlungsrechnungen daher als solche bezeichnet werden. In der Schlussrechnung sind die Netto- und Umsatzsteuerbeträge, über welche Anzahlungsrechnungen ausgestellt wurden, gesondert abzusetzen.

Dauerleistungsrechnungen: Rechnungen über monatlich abgerechnete **Dauerleistungen** (zB Vermietung, Lizenzvergabe) müssen nicht monatlich erstellt werden. Es genügt, wenn eine Rechnung mit allen Bestandteilen am Beginn des Jahres oder unterjährig ab Veränderung der Vorschreibung ausgestellt wird und folgenden Hinweis enthält: „Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung.“ Der Rechnungsempfänger hat in diesem Fall im Zeitpunkt der Zahlung das Recht auf Vorsteuerabzug.

Prüfung der UID-Nummer: Die UID-Nummer des leistenden Unternehmers stellt ein verpflichtendes Rechnungsmerkmal dar. In der Vergangenheit musste die inhaltliche Richtigkeit der auf der Rechnung angegebenen UID-Nummer nicht geprüft werden. Die österreichische Finanzverwaltung hat diese Erleichterung kürzlich in den Umsatzsteuer-Richtlinien gestrichen.

Alle Leistungsempfänger sollten daher künftig regelmäßig auch die Gültigkeit der UID-Nummer des leistenden Unternehmers prüfen, die auf der Rechnung angegeben ist. Sollte die UID-Nummer nicht gültig sein, gehört diese UID-Nummer zu einem anderen Unternehmen oder erlauben die Namens- oder Anschriftsdaten des Geschäftspartners keine eindeutige Identifizierung, ist es ratsam, eine Rechnungskorrektur durch den leistenden Unternehmer zu verlangen und mit der Zahlung der Rechnung bis zum Erhalt der korrigierten Rechnung zu warten. Ansonsten ist damit zu rechnen, dass der Vorsteuerabzug aus den Rechnungen mit ungültiger UID-Nummer versagt wird.

Unverändert bleibt die **Pflicht, die UID-Nummer des Kunden zu prüfen**, weiterhin für die Unternehmer bestehen, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche sonstige Leistungen oder Leistungen ausführen, für die die Steuerschuld auf den Kunden übergeht. Sollte sich bei einer späteren Betriebsprüfung herausstellen, dass die UID-Nummer zum Zeitpunkt der Lieferung nicht gültig war, kann die Steuerfreiheit versagt und 20 % österreichische Umsatzsteuer vorgeschrieben werden.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen ist eine regelmäßige Überprüfung aller UID-Nummern im Bestätigungsverfahren der Stufe 1 ausreichend, in Zweifelsfällen sollte eine Anfrage nach Stufe 2 durchgeführt werden. Die „**Stufe 1 - Abfrage**“ dient der Prüfung, ob die UID-Nummer gültig ist und sollte nach der Rechtsprechung **zumindest zweimal jährlich** durchgeführt werden. Bei „Stufe 2 Abfragen“ können zusätzlich zu der zu überprüfenden UID-Nummer auch der Name und die Anschrift des zugehörigen Unternehmens überprüft werden.